

Erläuterungen zum Änderungserlass zur Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Mindestanforderungen an Geschäftsräume von Waffenhandlungen vom 21. September 1998

1. Ausgangslage

Die in der Verordnung vom 21. September 1998¹ über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen enthaltenen Regelungen sind sehr allgemein formuliert und bieten wenig Handhabe, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen. Sie sollen deswegen angepasst werden.

Die geltenden Mindeststandards für den Einbruch- und Überfallschutz sowie die Diebstahlsicherung verweisen namentlich nicht auf geltende technische Normen, die einen allgemein anerkannten Sicherheitsstandard festlegen. Weiter regeln sie den Einsatz von modernen, elektrotechnischen Einbruchschutzvorrichtungen nicht.

Seit Herbst 2020 kam es wiederholt zu Einbrüchen und Einbruchversuchen in Waffengeschäfte in der Schweiz. Dabei wurden mehrere hundert Feuerwaffen gestohlen. Weitere Einbrüche in Waffenhandlungen in der Schweiz sind zu befürchten. Es bestehen Hinweise, dass es sich bei den Tätern um organisierte Banden aus dem Ausland handelt. Die gestohlenen Waffen könnten damit in die Hände von Kriminellen und Terroristen gelangen. Dies stellt ein Risiko für die öffentliche Sicherheit der Schweiz dar.

Aus diesen Gründen drängte es sich auf, die geltenden Mindestanforderungen an Geschäftsräume von Waffenhandlungen aus dem Jahre 1998 den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Durch eine zweckmässige Kombination von Sicherheitsvorkehrungen im Aussen- und Innenbereich soll ein hoher Standard beim Einbruchschutz gewährleistet werden.

Die bestehende EJPD-Verordnung wird vorliegend einer Totalrevision unterzogen (und in der Folge aufgehoben), da jeder einzelne ihrer Artikel einer Anpassung bedarf.

1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Artikel regelt den Gegenstand der Verordnung. Der Begriff «Geschäftsräume» wird gegenüber der geltenden Fassung dieser Bestimmung dahingehend präzisiert, dass nur Geschäftsräume von Waffenhandlungen gemeint sein sollen, in denen auch tatsächlich Waffen und deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition **aufbewahrt** werden. Erst dadurch rechtfertigen sich die nachfolgend erwähnten Schutzmassnahmen.

Artikel 2

Abs. 1

Die Sicherung von Türen und Fenstern soll verbessert werden. Der geltende Absatz 2 wird umformuliert und neu zu Absatz 1. Öffnungen wie Türen und Fenster sollen neu mindestens einen Schutz der Widerstandsklasse RC 3² (SN EN 1627) gegen Einbruch bieten müssen. Letztlich sollen die Sicherungsmassnahmen der Räumlichkeiten möglichst lange genug Widerstand vor Einbruch bieten, bis die durch die Einbruchmeldeanlage informierte Polizei vor Ort ist. Eine noch höhere Schutzklasse zu verlangen, wäre kaum verhältnismässig, da sie aus baulichen Gründen häufig nicht realisiert werden könnte.

Abs. 2

Auch die Aussenhülle der Geschäftsräume muss neu einen gleichwertigen Einbruchschutz aufweisen, wie die in Absatz 1 erwähnte Widerstandsklasse RC 3.

Abs. 3

In bestimmten Fällen, beispielsweise, wenn ein Gebäude dem Denkmalschutz untersteht, ist es nicht möglich, die Türen und Fenster oder die Aussenhülle mit dem nach Absatz 1 geforderten Schutz der Widerstandsklasse RC 3 auszustatten. Für diese Fälle sieht Absatz 3 vor, dass der geforderte hohe Standard auch durch Kombination verschiedener baulicher, mechanischer, elektronischer und organisatorischer Massnahmen erreicht werden kann. Es ist mit der kantonalen Behörde abzusprechen, wie beispielsweise mittels elektronischen Vorrichtungen wie Vernebelungsanlagen oder zusätzliche Gitter ein mit Absatz 1 gleichwertiger Einbruchschutz erreicht werden kann.

Abs. 4

Das kantonale Waffenbüro hat die Gleichwertigkeit des Einbruchschutzes zu bestätigen. Dies gilt für die Fälle nach den Absätzen 2 und 3. Es kann dafür den kantonalen Sicherheitsberater beiziehen, sollte es nicht über

¹ SR 514.544.2

² Siehe dazu S. 4 unter: https://www.ffa.ch/uploads/e2PTQ5aN/21_Praxismerkblatt-Einbruchschutz.pdf

die notwendige Sachkenntnis dafür verfügen. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit stellt einen Teil des Schutzkonzeptes dar, welches in Artikel 6 dieser Verordnung geregelt ist. Es ist Voraussetzung für den Erhalt der Waffenhandelsbewilligung.

Abs. 5

Auch für die Einbruchmeldeanlagen sollen neu konkrete technische Anforderungen gelten. Sie müssen neu den Schutzgrad 2 (EN 50131) aufweisen und haben entweder die Einsatzzentrale der zuständigen Polizei oder aber eine andere rund um die Uhr betriebene Alarmempfangsstelle zu alarmieren. Geht der Alarm an eine Alarmempfangsstelle, ist die Polizei in einem Ernstfall unverzüglich zu alarmieren. Bei einem Einbruch soll bereits das Vordringen, also beispielsweise das sich an den Fenstern und Türen zu schaffen machen, einen Alarm auslösen. Öffnungen wie Türen, Fenster und die Aussenhülle sind entsprechend auszurüsten. Eine Verschlussüberwachung bei Türen und Fenstern ist ebenfalls vorzusehen. Die Installation hat fachgerecht und in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen zu erfolgen³.

Abs. 6

Im Einzelfall reichen die in den vorerwähnten Absätzen geforderten Sicherungen nicht aus, um Einbrüche zu verhindern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Geschäftsraum einer Waffenhandlung weitab von einer Ortschaft und damit auch von der Erreichbarkeit durch die Polizei liegt oder das Angebot an Feuerwaffen aufgrund seiner Art oder Menge besondere Risiken darstellt. In solchen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde zusätzliche Sicherheitsanforderungen festlegen, welche die Geschäftsräume der Waffenhandlung zu erfüllen haben.

Artikel 3

Abs. 1

Neu sollen nicht nur wie nach geltendem Recht Feuerwaffen verschlossen aufbewahrt beziehungsweise elektronisch oder mechanisch gegen Diebstahl gesichert werden. Diese Verpflichtung soll neu für alle Waffen, also auch Nichtfeuerwaffen sowie wesentliche Waffenbestandteile und Waffenzubehör gelten.

Abs. 2

Strengere Bestimmungen sollen bezüglich der Diebstahlsicherung für die sogenannten "verbotenen" Waffen nach Artikel 5 Abs. 1 Bst. a, e und f des Waffengesetzes und deren wesentliche Bestandteile gelten. Für diese Waffen wird neu vorgeschrieben, dass sie in einem **Sicherheitsschrank** aufzubewahren sind. Dieser muss mindestens die Sicherheitsstufe S 1 (EN 14450) aufweisen. Alternativ kann die Aufbewahrung auch in einem gleichwertig geschützten Sicherheitsraum (Safe Haven) erfolgen.

Abs. 3

Vorliegender Absatz entspricht weitgehend dem geltenden Absatz 2. Er wurde dahingehend umformuliert, als neu der Begriff «unter Verschluss» gewählt wird. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Abs. 4

Im Bedarfsfall soll die zuständige kantonale Behörde zusätzliche Sicherungsmassnahmen vorschreiben können, um Diebstähle zu verhindern. Kann beispielweise das Personal nicht ständig das gesamte Ladenlokal überblicken, könnte die zuständige kantonale Behörde die Auflage erteilen, dass Waffen und deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition in bestimmten Zonen nicht oder nur entsprechend geschützt ausgestellt werden dürfen, beispielsweise in verschlossenen und alarmgesicherten Vitrinen.

Artikel 4

Der Artikel wurde umformuliert, da die Überfallmeldeanlage in der Regel mit der Einbruchmeldeanlage kombiniert wird. Auch die Überfallmeldeanlage muss entweder einen Alarm direkt an die Einsatzzentrale der zuständigen Polizei übertragen oder aber an eine rund um die Uhr betriebene Alarmempfangsstelle gehen.

Artikel 5

Abs. 1

Zur Unterstützung der Ermittlungen bei einem Einbruch oder Diebstahl soll in den Geschäftsräumen sowie deren Eingangsbereichen neu der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage vorgeschrieben werden. Die Qualität der Aufnahmen muss die Identifikation von Personen und die Rekonstruktion des Tathergangs ermöglichen. Sie muss durchgehend 24 Stunden in Betrieb sein. Im Ereignisfall sind die Aufzeichnungen der Polizei

³ Die Richtlinien können über folgende Adresse bestellt werden: <https://www.sicher-ses.ch/de/kontakt>

herauszugeben. Die Installation hat fachgerecht und in Anlehnung an die SES-Richtlinien für Video Security Anlagen⁴ zu erfolgen.

Abs. 2

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Daten nicht länger als 30 Tage aufbewahren. Damit nötigenfalls die Polizei auf die Daten zugreifen kann, sind sie gesichert und in geeigneter Form zu speichern.

Abs. 3

Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen darauf keinen Zugriff haben.

Artikel 6

Abs. 1

Neu ist der zuständigen kantonalen Behörde zusammen mit dem Gesuch um Erhalt einer Waffenhandelsbewilligung ein Schutzkonzept einzureichen, in welchem sämtliche getroffenen Schutzmassnahmen darzulegen sind. Die Erfüllung der vorgegebenen Mindestanforderungen ist mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Prüfzertifikate) zu belegen. Kann die Erfüllung einer Norm nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, darf die zuständige kantonale Behörde von der verantwortlichen Person auf deren Kosten ein Gutachten durch eine akkreditierte Prüfstelle einfordern. Weiter ist im Schutzkonzept festzuhalten, wie sich Mitarbeitende im Ereignisfall zu verhalten haben.

Abs. 2

Dem kantonalen Waffenbüro ist auch mitzuteilen, wenn am Schutzkonzept der Gebäulichkeiten Anpassungen vorgenommen werden. Dies hält vorliegender Absatz fest.

Artikel 7

Der Artikel übernimmt weitgehend den Regelungsinhalt des Artikels 5 der geltenden Verordnung. Er wird umformuliert, um ihn verständlicher zu machen. Der Artikel legt fest, dass für den Handel mit Nichtfeuerwaffen oder das Vermitteln von Feuerwaffen oder Nichtfeuerwaffen ausnahmsweise weniger strenge Anforderungen an die Sicherheit gelten dürfen. Weiter wird der Begriff «Schusswaffe» durch den seit 2008 verwendeten Begriff «Feuerwaffe» ersetzt, und es werden die Begriffe «wesentliche Bestandteile» und «Waffenzubehör» ergänzt.

Artikel 8

Die EJPD-Verordnung wird einer Totalrevision unterzogen. Damit ist die derzeit geltende Verordnung aus dem Jahre 1998 aufzuheben. Dies geschieht in vorliegendem Artikel.

Artikel 9

Die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Geschäftsräume wird für einzelne Waffenhandlungen einiges an Kosten verursachen. Zudem muss die Umrüstung der Gebäulichkeiten organisiert und umgesetzt werden. Es rechtfertigt sich deswegen, eine Übergangsfrist von fünf Jahren festzulegen. Die neuen Vorgaben sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten, die erforderlichen baulichen Umrüstungen müssen per 31. Dezember 2026 umgesetzt sein.

Artikel 10

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁴ Die Richtlinien sind finden unter: <https://www.sicher-ses.ch/de/quality-approved/video-security>